

§ 80 BDSG

(1) Liegt entgegen § [78 Abs. 1 Nr. 2 BDSG](#) kein Beschluss nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie ([EU](#)) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten [Garantien](#) im Sinne des § [79 Abs. 1 BDSG](#) vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § [78 BDSG](#) auch dann zulässig, wenn die Übermittlung [erforderlich](#) ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer [natürlichen Person](#),
2. zur Wahrung berechtigter Interessen der [betroffenen Person](#),
3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) eines [Staates](#),
4. im Einzelfall für die in § [45 BDSG](#) genannten Zwecke oder
5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in § [45 BDSG](#) genannten Zwecken.

(2) Der [Verantwortliche](#) hat von einer Übermittlung nach Absatz 1 abzu sehen, wenn die Grundrechte der [betroffenen Person](#) das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(3) Für Übermittlungen nach Absatz 1 gilt § [79 Abs. 2 BDSG](#) entsprechend.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung